



Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Marktmeinderatsbeschlusses vom 13.07.2006 erlässt der Markt Großostheim folgende

## **Gebührensatzung des Marktes Großostheim über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Krippen und Kindergärten in Trägerschaft des Marktes Großostheim als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung und die Verpflegung von Kindern der Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: Einrichtungen) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Daneben können von der Einrichtung Entgelte erhoben werden.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in den Einrichtungen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebühren für die Benutzung**

#### **(1) Kindergarten**

Betreuungszeit	Monatsgebühr in €
Mehr als 1 bis 2 Stunden täglich	55
Mehr als 2 bis 3 Stunden täglich	60
Mehr als 3 bis 4 Stunden täglich	65
Mehr als 4 bis 5 Stunden täglich	70
Mehr als 5 bis 6 Stunden täglich	75
Mehr als 6 bis 7 Stunden täglich	80
Mehr als 7 bis 8 Stunden täglich	85
Mehr als 8 bis 9 Stunden täglich	90
Mehr als 9 bis 10 Stunden täglich	95
Mehr als 10 bis 11 Stunden täglich	100

Für Personen, die weder in Großostheim wohnhaft sind, noch einen Arbeitsplatz in Großostheim haben, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 120 € monatlich für eine Betreuungszeit von 50 Wochenstunden erhoben. Für Teilbuchungen ist ein anteiliger prozentualer Beitrag im Verhältnis zu 120 € fällig.

## (2) Kinderkrippe

Betreuungszeit	Anzahl der Buchungstage/Woche	Monatsgebühr in €
7:15 - 17:00	1	75
7:15 - 17:00	2	150
7:15 - 17:00	3	225
7:15 - 17:00	4	300
7:15 - 17:00	5	375
7:15 - 12:45	1	45
7:15 - 12:45	2	90
7:15 - 12:45	3	135
7:15 - 12:45	4	180
7:15 - 12:45	5	225
11:30 - 17:00	1	45
11:30 - 17:00	2	90
11:30 - 17:00	3	135
11:30 - 17:00	4	180
11:30 - 17:00	5	225
12:30 - 17:00	1	36
12:30 - 17:00	2	72
12:30 - 17:00	3	108
12:30 - 17:00	4	144
12:30 - 17:00	5	180

Einzelne Buchungskategorien können auch kombiniert gebucht werden.

Für jede weitere angefangene Stunde außerhalb der vier Buchungskategorien wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

Für Nutzer der Kinderkrippe, die weder in Großostheim wohnhaft sind, noch einen Arbeitsplatz in Großostheim haben, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 120 € monatlich für 48,75 Wochenstunden (Ganztagsplatz) erhoben. Für Teilbuchungen ist ein anteiliger prozentualer Beitrag im Verhältnis zu 120 € fällig.

### § 5 Gebühren für die Verpflegung

Für die Verpflegung in Einrichtungen, die die Mahlzeiten in einer eigenen Küche frisch zubereiten und anbieten, werden folgende Gebühren erhoben:

Verpflegung	Monatsgebühr in €
Fünf Tage in der Woche	40
Vier Tage in der Woche	35
Drei Tage in der Woche	30
Zwei Tage in der Woche	22
Einzelessen	3 € pro Essen

### § 6 Ermäßigungen

Besucht mehr als ein Kind eine Einrichtung in kommunaler oder nichtkommunaler Trägerschaft im Gebiet des Marktes Großostheim, wird die Gebühr auf Antrag für das zweite Kind um 20 € und für jedes weitere Kind um 65 € ermäßigt. Das Vorliegen und der Wegfall der Ermäßigungsvoraussetzungen ist der Einrichtung anzuzeigen, die das jüngere Kind aufgenommen hat.

## **§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Gemeinde erlässt bei Aufnahme eines Kindes einen Bescheid an den Schuldner, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Gebühren in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in Tageseinrichtungen für Kinder betreuten Kinder sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei bekannt werden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.
- (4) Zum Ausgleich besonderer Härten, die sich aus der Anwendung dieser Satzung ergeben, kann die Gemeinde auf Antrag im Einzelfall die Benutzungsgebühren angemessen ermäßigen.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Einrichtung und endet mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden auch für Monate erhoben, in die Schließtage fallen. Die Gebühren für die Benutzung und die Verpflegung sind zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten des Marktes Großostheim vom 05.08.2005 außer Kraft.

Großostheim, den 14.07.2006

Klug, 1. Bürgermeister